



# für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang Burg, 29.9.2006 Nr.: 16

### Inhalt

	ını	iait
Α.	Landkreis Jerichower Land	299 2. Änderungssatzung der Stadt Gommern für das
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	Gebiet der Ortschaft Leitzkau über die Festlegung "übergroßer Wohngrundstücke" … in der Satzung
2.	Amtliche Bekanntmachungen	zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentli- che Verkehrsanlagen der Ortschaft Leitz-
292	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Regenwasserleitung und Schmutzwasserleitung Burg	kau/Hohenlochau
293	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung- Regenwasserleitung Burg	Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Ladeburg 432  301 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg,
3. 294	Sonstige Mitteilungen  Gefechtsübung "Blauer Express 2006" der Logistik-	gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Ladeburg vom 02. März 2004 für den Kalkulationszeitraum 2005433
	brigade 100, Unna, in der Zeit vom 11.10.2006 – 20.10.2006	302 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 09. Januar 2004 für den Kalkulationszeitraum 2005
		Amtliche Bekanntmachungen
В.	Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden	303 Bekanntmachung der 3. Auslegung des Bebau- ungsplanes "Blumenstraße", Gemeinde Möser 436
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
296	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brettin	304 Bekanntmachung über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Blumenstraße", Gemeinde Möser437
297	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Schermen	305 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Schulplatz", Gemeinde Hohenwarthe437
298	Anderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Gemeinde Woltersdorf	306 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Tannenbreite", Gemeinde Möser438

307 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportpark", Gemeinde Lostau	316 Stadt Gommern - Bauprogramm für die Ortschaft Leitzkau446
308 Bekanntmachung Durchführung Aufhebungsverfah-	317 Stadt Gommern - Beschluss-Nr. 0093/2006 450
ren V + E Plan 12/93 "An der Seilerei" Wohngebiet Karl - Marx – Straße Ostseite mit integriertem	318 Stadt Gommern - Beschluss-Nr. 0094/2006 450
Grünordnungsplan439	319 Stadt Gommern - Beschluss-Nr. 0095/2006 451
309 Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ge-	Sonstige Mitteilungen
meinde Schermen	C. Kommunale Zweckverbände
310 Bekanntmachung der Satzung über die Verände-	1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
rungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Am Fenn", Gemeinde Möser440	2. Amtliche Bekanntmachungen
311 Bekanntmachung der Satzung über die Verände-	Sonstige Mitteilungen
rungssperre für den Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes des Bebauungsplanes "Grabenbruch", Gemeinde Lostau	<ul><li>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</li></ul>
·	1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
312 Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürger- meisters für das Haushaltsjahr 2004 der Gemeinde	2. Amtliche Bekanntmachungen
Königsborn	320 Öffentliche Bekanntmachung de vorzeitigen Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren in Menz452
vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Grabenbruch", Gemeinde Lostau	321 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Sitzung der Regionalversammlung454
314 Bekanntmachung 2. Änderung, Ergänzung und Er- weiterung des fort geltenden Bebauungsplanes	Sonstige Mitteilungen
01/94 "Gewerbe- und Industriepark B1" Roßdorf442	E. Sonstiges
315 Stadt Gommern - Bauprogramm für die Ortschaft	1. Amtliche Bekanntmachungen
Ladeburg	2. Sonstige Mitteilungen

#### Α. **Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

292

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage:	Regenwasserleitung und Schmutzwasserleitung in Burg, August-Bebel- Straße - Wilhelm-Külz-Straße
Antragsteller:	Wasserverband Burg, Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Burg	23	237/72, 237/70, 10099

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 4. Oktober 2006 bis 1. November 2006 beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und bei der Stadt Burg, Bauamt, 2. OG, Schaukasten, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 4. September 2006

Im Auftrag

gez. Girke

293

2

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBI. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage:	Regenwasserleitung Burg, In der Alten Kaserne 1 - 11
Antragsteller:	Wasserverband Burg, Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Burg	25	385/11, 385/12, 385/9, 385/13, 385/14, 10073, 10067

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **4. Oktober 2006** bis **1. November 2006** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Stadt Burg, Bauamt, 2. OG, Schaukasten, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den

Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 14. September 2006

Im Auftrag

gez. Girke

Sonstige Mitteilungen

#### 294

## Gefechtsübung "Blauer Express 2006" der Logistikbrigade 100, Unna, in der Zeit vom 11.10.2006 – 20.10.2006

Die Logistikbrigade 100, Unna, beabsichtigt in der Zeit vom 16.10.2006 bis 10.11.2006 eine Gefechtsübung "Blauer Express 2006" durchzuführen.

An der Übung nehmen 450 Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge: 185 Radfahrzeuge
davon MLC 24 u. höher 5 Kettenfahrzeuge
- Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

gez. Brendel

### 295

## Gefechtsübung "Schneller Adler" der Division Spezielle Operationen, Regensburg, in der Zeit vom 16.10.2006 – 10.11.2006

Die Division Spezielle Operationen, Regensburg, beabsichtigt in der Zeit vom 16.10.2006 bis 10.11.2006 eine Gefechtsübung "Schneller Adler" durchzuführen.

An der Übung nehmen . 500 Soldaten teil.

Beteiligte Fahrzeuge: 50 Radfahrzeuge
davon MLC 24 u. höher 1 Radfahrzeug
- Kettenfahrzeuge

Kettenfahrzeuge Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

gez. Brendel

### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

296

## Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brettin

## 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen–Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in der Sitzung am 27.07.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen.

§ 1

## Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesa Haushaltsplanes	amtbetrag des
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
	€	€	€	€
a)im Verwal- tungshaushalt				
die Einnahmen	3.500		719.600	723.100
die Ausgaben	3.500		719.600	723.100
b)im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	75.900	13.200	198.800	261.500
die Ausgaben	87.700	25.000	198.800	261.500

§ 2

Wird nicht verändert.

§ 3

Wird nicht verändert.

§ 4

Wird nicht verändert.

**§**5

Wird nicht verändert.

Brettin, den 27.07.2006

gez. Pamperin Bürgermeister

(Siegel)

### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 02.10. bis 11.10.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 19.09.2006

gez. Pamperin Bürgermeister

297

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser für Gemeinde Schermen Fachbereich 1

## Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Schermen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in der Sitzung am 04.07.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

plan werden			
erhöht um	vermindert um	und somit der Gesam des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
€	€	€	€
82.400	-	1.217.200	1.299.600
82.400	-	1.217.200	1.299.600
178.600 178.600	- -	710.200 710.200	888.800 888.800
	erhöht um € 82.400 82.400 178.600	erhöht vermindert um um  € €  82.400 - 82.400 - 178.600 -	erhöht vermindert und somit der Gesam des Haushaltsplanes gegenüber bisher  € € € €  82.400 - 1.217.200 82.400 - 1.217.200 178.600 - 710.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Schermen, 04.07.2006

gez. Bartels Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Schermen

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schermen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

#### vom 09.10.2006 bis 20.10.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 19.09.2006

i.A.

gez.: Jantz

Fachbereichsleiterin

298

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser für Gemeinde Woltersdorf Fachbereich 1

## 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Gemeinde Woltersdorf

Gemäß §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung des Landkreises Jerichower Land (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568) und § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Woltersdorf vom 12.03.2001, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 01.12.2004 (MBI. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004), hat der Gemeinderat Woltersdorf in seiner Sitzung am 28.08.2006 nachfolgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

#### § 9 Wehrleiter und Stellvertreter

Abs. 3) wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

Der Jugendwart erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in
Höhe von 31,00 EUR.

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Woltersdorf, den 28.08.2006

gez. Ehlert Bürgermeister

\_\_\_\_\_\_

299

Stadt Gommern Bauamt

## 2. Änderungssatzung

der Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft Leitzkau über die Festlegungen im §§ 8 "übergroße Wohngrundstücke" und 10 "Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs" in der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau.

### § 1 Übergroßes Wohngrundstück

- 1. Im § 8 Abs. 1 –Übergroße Wohngrundstücke- ändert sich der Reglungsinhalt dahingehend, dass die für die Abrechnungseinheit I Leitzkau ermittelte Durchschnittsgrundstücksgröße von 100 % auf 1.714,48 m² berechnet wurde. Somit sind 130 % der durchschnittlichen Wohngrundstücksgröße 2.228,83 m².
  - In der Anlage 1 ist die Gesamtübersicht und die Ermittlung detailliert aufgeführt.
- 2. Im § 10 ist der Abs. 4 fälschlicherweise als zweiter Abs. 3 ausgeführt. Dies wird hiermit geändert.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Gommern, den 06. September 2006

Siegel

gez. Rauls Bürgermeister

gez. Nickel

Vorsitzender des Stadtrates

## Ersatzbekanntmachung durch öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der Anlage 1 Gesamtübersicht und Ermittlung des übergroßen Wohngrundstückes ist in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 12, während der Dienststunden vom 11. September bis zum 30. September 2006 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Diese Information wird in den zwölf Schaukastenstandorten öffentlich ausgehangen.

300

Commorn

Stadt Gommern Bauamt

## 4. Änderungssatzung

der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft Ladeburg über die Festlegungen im § 8 "Übergroße Wohngrundstücke" in der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Ladeburg

§ 1

 Im § 8 Absatz 1- Übergroße Wohngrundstücke- ändert sich der Reglungsinhalt dahingehend, dass die für die Abrechnungseinheit I Ladeburg ermittelte Durchschnittsgrundstücksgröße von 100 % auf 1.727,80 m² berechnet wurde. Somit sind 130 % der durchschnittlichen Wohngrundstücksgröße 2.246,14 m².

In der Anlage 1 ist die Gesamtübersicht und die Ermittlung detailliert aufgeführt.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 31.12.2005, 24.00 Uhr in Kraft.

Gommern, den 06. September 2006

Siegel

gez. Rauls Bürgermeister gez. Nickel Vorsitzender des Stadtrates

#### Ersatzbekanntmachung durch öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der Anlage 1 Gesamtübersicht und Ermittlung des übergrößen Wohngrundstückes ist in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 12, während der Dienststunden vom 11. September bis zum 30. September 2006 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Diese Information wird in den zwölf Schaukastenstandorten öffentlich ausgehangen.

Diese information with in den zwein Gendarastenstanderten enertailon dasgenangen.

301

Stadt Gommern Bauamt

#### Satzung

über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Ladeburg vom 02. März 2004 für den Kalkulationszeitraum 2005

§ 1

Für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg wurde für das Jahr 2005 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 127.258,27 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Fördermittel von 74.150,00 € beträgt der umlagefähige Aufwand 38.916,01 €.

Als anrechenbare Fläche wurde ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 276.448,00 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2005 ein Beitragssatz von 0,140772 €/m².

Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet der Ortschaft Ladeburg wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitrag in €/m²

2005 0,140772

Die Satzung über den Beitragssatz tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2005, 24.00 Uhr in Kraft.

Gommern, den 06. September 2006

Siegel

gez. Rauls Bürgermeister gez. Nickel Vorsitzender des Stadtrates

## Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg für den Kalkulationszeitraum 2005

	Bezeichnung		Investitionsauf-
Verkehrsanlage	der Investition	wand in €	
Teilausbau	Straßen- u. Wegebau	Gesamtaufwand	127.258,27
"Friedensstraße"	Begrünung, Beleuchtung	umlagefähiger Aufwand abzüglich Zuschüsse Dritter	127.258,27 0,00
		Gesamtaufwand umlagefähiger Aufwand abzügl. Zuschüsse Dritter	
		Gesamtaufwand umlagefähiger Aufwand abzügl. Zuschüsse Dritter	
	Gesamtjahresaufwand:		127.258,27
	abzüglich Anteil Gemeinde 40,286 % gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 02.03.04)		51.267,27
	umlagefähiger Aufwand (	(Bürger)	75.991,01
	Fördermittel (FM) f. 2005	gesamt	74.150,00
		§ 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG Gemeinde zu finanzieren)	37.075,00 14.192,27
	umlagefähiger Aufwand (	(Bürger) - 50 % FM	38.916,01
	anrechenbare Fläche m² übergroßen Grundstücke	5 5	276.448,00
	Beitragssatz in € pro m	2	0,140772

Beitragssumme aller Eigentümer	
Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken	
Beitragssumme Gemeindegrundstücke	
Beitragssumme ohne Gemeindegrundstücke	

302

Stadt Gommern Bauamt

### Satzung

über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 09. Januar 2004 für den Kalkulationszeitraum 2005

§ 1

Für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau wurde für das Jahr 2005 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 215.716,06 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Förderung von 123.100,00 € beträgt der umlagefähige Aufwand 82.246,33 €.

Als anrechenbare Fläche wurde ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 857.242,00 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2005 ein Beitragssatz von 0,095943 €/m².

## Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet I. Ortschaft Leitzkau wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitrag in €/m²
2005	0,095943

Die Satzung über den Beitragssatz tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2005, 24.00 Uhr in Kraft.

Gommern, den 06. September 2006

Siegel

gez. Rauls Bürgermeister gez. Nickel Vorsitzender des Stadtrates

## Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau für den Kalkulationszeitraum des Jahres 2005

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition		Investitionsauf- wand in €
Ausbau der Nebenanlagen	Gewegbau	Gesamtaufwand	29.514,06

in der Ladeburger Straße		umlagefähiger Aufwand abzügl. Zuschüsse Dritter	29.514,06 0,00
Ausbau der Friedenseiche	Straßenbau Gewegbau Beleuchtung	Gesamtaufwand umlagefähiger Aufwand abzügl. Zuschüsse Dritter	186.202,80 186.202,80 0,00
	Gesamtjahresaut	wand:	215.716,06
	abzüglich Anteil G gem. § 5 d. wSAB	emeinde 33,34 % S (Satzung v. 19.02.04)	71.919,73
	umlagefähiger Auf	fwand (Bürger)	143.796,33
	Fördermittel (FM)	f. 2005 gesamt / 108.640,00 /	123.100,00
	Fördermittel 50 %	gem. § 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG 0 % (v. Gemeinde zu finanzieren)	61.550,00 10.369,73
	umlagefähiger Auf	fwand (Bürger) - 50 % FM	82.246,33
	anrechenbare Fläd übergroßen Grund	che m² ohne Regelung des Istückes	857.242,00
	Beitragssatz in €	pro m²	0,095943
	Beitragssumme G	ler Eigentümer us übergroßen Grundstücken emeindegrundstücke nne Gemeindegrundstücke	

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

303

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser für Gemeinde Möser Fachbereich 1

## Bekanntmachung der 3. Auslegung des Bebauungsplanes "Blumenstraße", Gemeinde Möser, (gem. § 3 BauGB)

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Blumenstraße" beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Blumenstraße" und die Begründung liegen

vom 10.10.2006 bis 10.11.2006

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez.: Jantz

Fachbereichsleiterin

304

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser für Gemeinde Möser Fachbereich 1

## Bekanntmachung über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses (Beschl.-Nr.: 27/2006) zum Bebauungsplan "Blumenstraße", Gemeinde Möser

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 die Aufhebung der o.g. Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Möser, den 19.06.2006

I.A.

gez.: Jantz

Fachbereichsleiterin

305

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser für Gemeinde Hohenwarthe Fachbereich 1

## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Schulplatz", Gemeinde Hohenwarthe

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 19.09.2006 die Durchführung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Schulplatz" beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan "Am Schulplatz" und die Begründung liegen

vom 10.10.2006 bis 10.11.2006

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez.: Jantz

Fachbereichsleiterin

306

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser für Gemeinde Möser Fachbereich 1

#### Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Tannenbreite", Gemeinde Möser, (gem. § 3 BauGB)

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 20.09.2006 die Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Tannenbreite" beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Tannenbreite" und die Begründung liegen

vom 10.10.2006 bis 10.11.2006

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez. Jantz Fachbereichsleiterin

307

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser für Gemeinde Lostau Fachbereich 1

## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportpark", Gemeinde Lostau, (gem. § 3 BauGB)

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 05.09.2006 die Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportpark" beschlossen.

Folgende Änderungen sollen durchgeführt werden:

- Verschiebung der Baugrenzen sowie Änderungen der Verkehrsflächen im Plangebiet

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes "Sportpark" und die Begründung liegen

#### vom 10.10.2006 bis 10.11.2006

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez. Jantz Fachbereichsleiterin

308

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser für Gemeinde Biederitz Fachbereich 1

#### Bekanntmachung

Durchführung Aufhebungsverfahren V + E Plan 12/93 "An der Seilerei" Wohngebiet Karl - Marx – Straße Ostseite mit integriertem Grünordnungsplan Beschluss Nr. : 154 – 004 – 2006

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 14.09.2006 den Beschluss zur Durchführung des Aufhebungsverfahrens über die Satzung des V+E Planes – 12/ 93 " An der Seilerei" Karl- Marx Straße – Ostseite Gemeinde Biederitz beschlossen.

Die Aufhebung erfolgt gemäß § 12 Abs. 6 BauGB, es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Dazu liegt der rechtskräftige V+E Plan / Planzeichnung und Begründung in der Zeit

#### vom 11.10.2006 bis 13.11.2006 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge , zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

Jantz Fachbereichsleiterin

309

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser für Gemeinde Schermen Fachbereich 1

### Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat am 18.04.2006 den Feststellungsschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am **11.08.2006** (AZ: 204–21101-2.Ä./JL/056) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt.

### Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

#### Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Flächennutzungsplan in Kraft.

Der geänderte Flächennutzungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Gemeinde Schermen kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez. Jantz Fachbereichsleiterin

\_\_\_\_\_\_

310

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser für Gemeinde Möser Fachbereich 1

## Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Am Fenn", Gemeinde Möser

Zur Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Fenn" hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 20.09.2006 die o.g. Veränderungssperre (gem. § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der § 14 und § 16 BauGB ) beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Fenn" kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez. Jantz Fachbereichsleiterin 311

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser für Gemeinde Lostau Fachbereich 1

### Bekanntmachung

## der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes des Bebauungsplanes "Grabenbruch", Gemeinde Lostau

Zur Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung im eingeschränkten Gewerbegebiet des Bebauungsplanes "Grabenbruch" und zur Sicherung der planerischen Ziele in diesem Bereich hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau am 05.09.2006 die o.g. Satzung (gem. § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der § 14 und § 16 BauGB ) beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre für den Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes des Bebauungsplanes "Grabenbruch" kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez. Jantz Fachbereichsleiterin

312

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser für Gemeinde Königsborn Fachbereich 1

## Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 16/05/2006 Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn fasste in seiner Sitzung am 31.05.2006 den Beschluss über

- 1. Die Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht
- 2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004
- 3. die Auslegung der Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 09.10.2006 bis 20.10.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 19.09.2006

i.A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

313

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser für Gemeinde Lostau Fachbereich 1

## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Grabenbruch", Gemeinde Lostau

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 05.09.2006 den Beschluss zur Durchführung einer 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Grabenbruch" beschlossen.

Folgende Änderungen sollen durchgeführt werden.

- Im nördlichen Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes (GE(e)) wird die dort festgesetzte TH von 10,00 m in eine FH von 10,00 m festgesetzt.
- Die Höhe der baulichen Anlagen im gesamten (GE(e)) soll auf 10,00 m festgesetzt werden.
- Die von der Bebauung freizuhaltende Fläche innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung:
   Anlegen eines artenreichen Laub und Nadelwaldes soll in eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Geh- und Radweg geändert werden.

Der geänderte Bebauungsplan liegt in der Zeit

vom 10.10.2006 bis 10.11.2006

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez. Jantz Fachbereichsleiterin

314

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Roßdorf

### Bekanntmachung

## 2. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fort geltenden Bebauungsplanes 01/94 "Gewerbe- und Industriepark B1" Roßdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.08.2006 beschlossen, den fortgeltenden Bebauungsplan 01/94 "Gewerbe- und Industriepark B1" Roßdorf zu ändern, zu ergänzen und den Geltungsbereich zu erweitern.

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes 01/94 "Gewerbe- und Industriepark B1" Roßdorf soll eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in nordwestlicher Richtung bis an die Gemarkungsgrenze Roßdorf und in nördlicher Richtung sowie die Ausweisung weiterer Straßenverkehrsflächen vorgenommen werden.

Auf der Grundlage des § 11 BauGB ist zwischen der Gemeinde Roßdorf und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Der Beschluss-Nr.:369-04/06 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 2.Änderung, Ergänzung und Erweiterung ist im anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

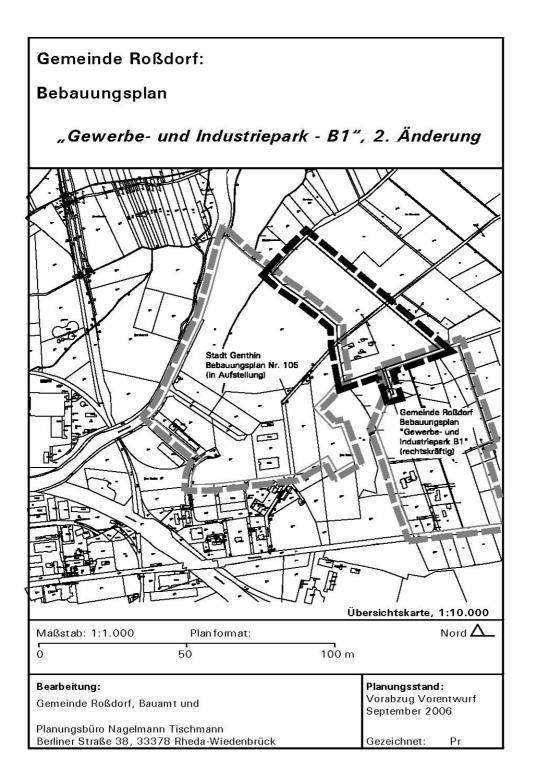
### Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet am Donnerstag dem 19.10.2006 um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Fröbelstraße 23 in 39307 Roßdorf eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, auf der der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Roßdorf, den 20.09.2006

gez. Dr.Drescher Bürgermeister

Siegel



Stadt Gommern Bauamt

Anlage zum Beschluss 0097/2006

Stadtratsbeschluss vom 06. September 2006

Baup	rogramm	Übersicht über die Entwicklung der	wieder	kehre	enden Beiträg	ge für Verkeh	rsanlagen			
OS L	adeburg	Kalkulationszeitraum 2004 bis 2010								
Jahr	geplant	detaillierte	Menge			Fördermittel-	l- Fördermittel	Gesamtkosten	davon Gemein-	davon Bür-
	Baumaßnahme	Benennung	m²	EP	in EURO	beantragung	Dorferneuerung		deanteil	geranteil
2004	Dorfstr./KMStr.	Gewegbau +				30.345,71	30.345,71	52.695,53		
	bis Kita (BA-A)	Zufahrten			59.454,99	2.683,10	2.683,10	6.759,46		
		(ohne Beleucht.)							23.952,04	35.502,95
	KMStr. östl.	Gewegbau +				35.698,85	32.626,74	54.377,90		
	Seite bis OA nach	Beleuchtung			71.959,77	6.096,26	5.584,15	9.306,91		
	Leitzkau (BA-C)					4.179,51	3.821,09	8.274,96	28.989,71	42.970,06
	Dorfzentrum	Tiefbau +				32.986,09	31.044,05	51.740,09		
	(BA-B)	Beleuchtung			63.601,67	1.205,47	2.179,04	3.631,73		
						3.419,16	3.322,31	8.229,85	25.622,57	37.979,10
Cooo	mtaufwand:				195.016,43		111.606,19	195.016,43	78.564,32	116.452,11
Gesa	miauiwanu.				195.016,43	116.614,15	111.606,19	195.016,43		
2005	Teilausbau	Tiefbau				74.158,07	112.360,71			
	Friedensstraße	Beleuchtung			123.596,78		11.236,07	127.258,27	51.267,27	75.991,01
		Begrünung								
2006	KMStr. HNr.	Gewegbau								
	37 bis 32	Einfahrten								
		Beleuchtung								
2007	Neuer Wiesenweg	Tiefbau								
	von HNr. 1 bis 3	Beleuchtung			Vorschau					

2008	KM. Str. HNr.	Tiefbau					
	34	Beleuchtung		Vorschau			
2009	KMStr. HNr.	Tiefbau					
	30 bis 32 (Konsum	Beleuchtung		Vorschau			
	bis hinter Teich)						
2010							

Beachte! 1. Oberste Priorität ist der Einsatz/Bereitstellung von Fördermitteln zur Weiterführung des Bauprogrammes.

- 2. Die detaillierten Unterlagen zu den einzelnen Baumaßnahmen können im Bauamt Stadt Gommern, Zimmer 12 zu den Dienststunden eingesehen werden.
- 3. Die Tiefbaumaßnahmen, welche sich in der Phase der Vorschau befinden, können zeitlich auch verschoben werden.

316

Stadt Gommern

Bauamt

Anlage zum Beschluss 0098/2006

Stadtratsbeschluss vom 06. September 2006

-	Übersicht über die Entwicklung der wiederkehrenden Beiträge für Ver- kehrsanlagen Kalkulationszeitraum 2003 bis 2014 Leitzkau									
Jahr	geplante	detaillierte	Menge			Fördermittel-	Fördermittel	Gesamtkosten	davon Gemein-	davon Bür-
	Baumaßnahme	Benennung	m²	ΕP	in EURO	beantragung	Dorferneuerung		deanteil	geranteil
2003	Alter Weg/	Gewegbau								
	Zerbster Straße	Beleuchtung			163.237,73	178.600,00	90.000,00	140.975,58	47.001,26	93.974,33
	(ehem. B 184)	Begrünung				gesamt				
		Straßenbau								
	Kirchstraße	Gewegbau			46.109,51	42.430,00		46.109,51	15.372,91	30.736,60
		Begrünung				gesamt				
		Beleuchtung								

	Krugstraße	Straßenbau Gewegbau Begrünung Beleuchtung	· ·	56.010,00 gesamt		61.430,89	20.481,06	40.949,83
Ges	samtaufwand:		270.778,13	277.040,00	135.049,00	248.515,98	82.855,23	165.660,75
2004	4Alter Weg/ Zerbster Straße (ehem. B 184)	Gewegbau Beleuchtung Begrünung		178.600,00 gesamt	98.730,00	180.383,88	60.139,99	120.243,90
	Kirchstraße	Straßenbau		42.438,38 gesamt	40.680,00	24.326,68	8.110,52	16.216,17
	Krugstraße	Straßenabu		56.010,00 gesamt	50.199,00	25.913,32	8.639,50	17.273,82
	Teichstraße	Straßenbau	120.397,59	70.900,00	69.640,00	120.379,59	40.134,56	80.245,04
	Feldstraße	Straßenbau	32.836,77	21.850,00	18.180,00	32.836,77	10.947,78	21.888,99
Ges	samtaufwand:		383.858,24	369.798,38	232.291,00	383.840,24	127.972,35	255.879,90
200	5Beginn KMStr.	Tiefbau  Beleuchtung  Begrünung	Kosten werden im Jahr 2006 erfasst!	r				
	Ladeburger Straße	Beleuchtung Gewegbau	29.514,06	14.460,00	14.460,00	29.514,06	9.839,99	19.674,07

	Friedenseiche	Tiefbau Beleuchtung Gewegbau	186.202,80	109.300,00	108.640,00	186.202,80	62.080,01	124.122,79
Gesa	amtaufwand:		215.716,86	123.760,00	123.100,00	215.716,86	71.919,73	143.796,33
	Weiterführung KMStr.	Gewegbau Einfahrten Beleuchtung	123.596,78	74.158,07	112.360,71 11.236,07	127.258,27	51.267,27	75.991,01
2007	Im Winkel	Tiefbau Beleuchtung	Vorschau			83.800,00	27.938,92	55.861,08
2008	3 Mühlenstraße	Tiefbau Beleuchtung	Vorschau			91.900,00	30.639,46	61.260,54
2009	Loburger Straße		Vorschau			83.200,00	27.738,88	55.461,12
2010	)Kampfstraße	Tiefbau Beleuchtung Gewegbau	Vorschau			86.700,00	28.905,78	57.794,22
2011	Althaus	Tiefbau Beleuchtung Gewegbau	Vorschau			124.600,00	41.541,64	83.058,36
2012	2Kierchsteig	Gewegbau Beleuchtung	Vorschau			41.200,00	13.736,08	27.463,92
2013	Neuhaus	Tiefbau Beleuchtung Gewegbau	Vorschau			82.100,00	27.372,14	54.727,86
	Weiterführung Plankenbreite	Tiefbau Beleuchtung Gewegbau	Vorschau			59.800,00	19.937,32	39.862,68

- Beachte! 1. Oberste Priorität ist der Einsatz/Bereitstellung von Fördermitteln zur Weiterführung des Bauprogrammes.
  - 2. Die detaillierten Unterlagen zu den einzelnen Baumaßnahmen können im Bauamt Stadt Gommern, Zimmer 12 zu den Dienststunden eingesehen werden.
  - 3. Die Tiefbaumaßnahmen, welche sich in der Phase der Vorschau befinden, können zeitlich auch verschoben werden.

317

Ortschaftsrat Ladeburg Sitzung am 03.07.2006

Bau- und Umweltausschuß Sitzung am 08.08.2006

Hauptausschuß Sitzung am 23.08.2006

Stadtrat Sitzung am 06.09.2006

Beschluss - Nr.: 0093/2006

#### 1. Betreff:

Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Ladeburg vom 02. März 2004 für den Kalkulationszeitraum 2004

#### 2. Sachverhalt:

In der Ortschaft Ladeburg wurde am 02. März 2004 unter Beschluß-Nr.: 186-50-2004 eine wSABS beschlossen. Gemäß dem § 9 in diesem Regelwerk ist eine gesonderte Satzung über den Beitragssatz in der Abrechnungseinheit Ladeburg für den Kalkulationszeitraum 2004 im Stadtrat am 20. September 2005 beschossen worden. Die Satzung sollte nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Diese in Kraftsetzung ist aufzuheben und durch das Datum rückwirkend zum 31. Dezember 2003, 24.00 Uhr zu ersetzen (neueste Rechtssprechung).

#### 3. Beschluß

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der in Kraftsetzung aus dem Beschluß 117/2005 und beschließt die rückwirkende in Kraftsetzung zum 31. Dezember 2003, 24.00 Uhr.

Beratungsergebnis						
Gremium	Datum	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverweisung
Ortschaftsrat	03.07.2006		8	0	0	
Bau- und Umweltausschuß	08.08.2006		5	0	0	
Hauptausschuß	23.08.2006		5	0	0	
Stadtrat	06.09.2006		23	0	0	

Siegel

W. Rauls Bürgermeister K.-H. Nickel

Vorsitzender des Stadtrates

318

Ortschaftsrat Leitzkau Sitzung am 29.06.2006

Bau- und Umweltausschuß

Sitzung am 08.08.2006

Hauptausschuß Sitzung am 23.08.2006

Stadtrat Sitzung am 06.09.2006

Beschluss - Nr.: 0094/2006

#### 1. Betreff:

Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 09. Januar 2004 für den Kalkulationszeitraum 2003

#### 2. Sachverhalt:

In der Ortschaft Leitzkau wurde am 16. April 2003 unter Beschluß-Nr.: 30-27-2003 eine wSABS beschlossen. Gemäß dem § 9 in diesem Regelwerk ist eine gesonderte Satzung über den Beitragssatz in der Abrechnungseinheit I. Leitzkau für den Kalkulationszeitraum 2003 im Stadtrat am 20. September 2005 beschlossen worden. Die Satzung sollte nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Diese in Kraftsetzung ist aufzuheben und durch das Datum rückwirkend zum 31. Dezember 2003, 24.00 Uhr zu ersetzen (neueste Rechtssprechung).

#### 3. Beschluß

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der in Kraftsetzung aus dem Beschluß 115/2005 und beschließt die rückwirkende in Kraftsetzung zum 31. Dezember 2003. 24.00 Uhr.

Beratungsergebnis								
Gremium	Datum	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverweisung		
Ortschaftsrat	29.06.2006		10	0	1			
Bau- und Umweltausschuß	08.08.2006		5	0	0			
Hauptausschuß	23.08.2006		5	0	0			
Stadtrat	06.09.2006		23	0	0			

Siegel

gez. Rauls Bürgermeister

gez. Nickel Vorsitzender des Stadtrates

\_\_\_\_\_

319

Ortschaftsrat Leitzkau Sitzung am 29.06.2006

Bau- und Umweltausschuß

Sitzung am 08.08.2006

Hauptausschuß Sitzung am 23. 08.2006

Stadtrat Sitzung am 06.09.2006

Beschluss - Nr.: 0095/2006

### 1. Betreff:

Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 09. Januar 2004 für den Kalkulationszeitraum 2004

#### 2. Sachverhalt:

In der Ortschaft Leitzkau wurde am 16. April 2003 unter Beschluß-Nr.: 30-27-2003 eine wSABS beschlossen. Gemäß dem § 9 in diesem Regelwerk ist eine gesonderte Satzung über den Beitragssatz in der Abrechnungseinheit I. Leitzkau für den Kalkulationszeitraum 2004 im Stadtrat am 20. September 2005 beschlossen worden. Die Satzung sollte nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Diese in Kraftsetzung ist aufzuheben und durch das Datum rückwirkend zum 31. Dezember 2004, 24.00 Uhr zu ersetzen (neueste Rechtssprechung).

#### 3. Beschluß

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der in Kraftsetzung aus dem Beschluß 116/2005 und beschließt die rückwirkende in Kraftsetzung zum 31. Dezember 2004, 24.00 Uhr.

Beratungsergebnis								
Gremium	Datum	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverweisung		
Ortschaftsrat	29.06.2006		10	0	1			
Bau- und Umweltausschuß	08.08.2006		5	0	0			
Hauptausschuß	23.08.2006		5	0	0			
Stadtrat	06.09.2006		23	0	0			

Siegel

gez. Rauls gez. Nickel

Bürgermeister Vorsitzender des Stadtrates

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

320

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

## Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 13.09.2006

Bodenordnungsverfahren: Menz

Stadt: Gemeinde Menz
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrensnummer: JL 2/0888/01

1.

Im Flurneuordnungsverfahren Menz, AZ.: JL 2/0888/01, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des am 23.02.2006 bekannt gegebenen Bodenordnungsplanes Menz in der Fassung der Nachträge I und II angeordnet (§ 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)).

#### 1.1

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 01.10.2006 festgesetzt.

Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit § 61 Satz 2 FlurbG).

#### 1 2

Wird dieser vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan später unanfechtbar geändert, so wird diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den oben festgesetzten Zeitpunkt zurückwirken

1.3.

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

#### 2. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurneuordnungsbehörde den verbliebenen Widerspruch gem. § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.V. mit § 60 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) dem Landesverwaltungsamt Halle zur Entscheidung vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden und somit auch rechtlich über Ihre neuen Grundstücke verfügen (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurechte, u.s.w.) können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des im Bodenordnungsplanes und seinen Nachträgen vorgesehenen Rechtszustandes zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt für die Beteiligten Rechtssicherheit und klare Rechtsverhältnisse herbeigeführt werden und das Auseinanderfallen von Besitzstand und Eigentum aufgehoben wird.

Ein weiteres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes Menz einschließlich der Nachträge wird vermieden und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Demgegenüber kann der verbliebene Widerspruch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungs-

plan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit §§ 79 Abs. 2 und § 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen des Widerspruchsführers gewahrt.

Das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und einer rechtskräftigen Entscheidung über evtl. Rechtsbehelfe überwiegen das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen, mit der Folge, dass gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der angegebenen Frist eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

gez. Engelhardt Abteilungsleiter 2 (Dienstsiegel)

321

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Der Verbandsvorsitzende

### Hinweisveröffentlichung

Am 01.11.2006 um 16:00 Uhr

im Raum 143 (Landesverwaltungsamt Halle, Nebenstelle Magdeburg) Olvenstedter Straße 1 – 2 in 39108 Magdeburg

findet die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbekanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Nr. 10 am 17.10.2006

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Bergner (Telefon-Nr. 0345/514-1175) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 25.09.2006

gez: Dr. Lutz Trümper Verbandsvorsitzender

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land PF 1131 39281 Burg Redaktion:

Landkreis Jerichower Land

Kreistagsbüro

39288 Burg, Bahnhofstr. 9 Telefon: 03921 949-1701 Telefax: 03921 949-9502 E-Mail: Kreistagsbuero@lkil.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (<a href="www.lkjl.de">www.lkjl.de</a>) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.